

Richtigstellung

des Umlegungsausschusses und des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

zur Entscheidungshilfe Initiative Südlicher Dwang vom 15.03.17

Folgende Darstellungen in der Entscheidungshilfe sind falsch oder stellen einseitige Behauptungen der Initiative Südlicher Dwang dar:

- **Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich mit der Übernahme von Uferflächen aus dem Landeseigentum verpflichtet diese für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich zu machen und ausgeschlossen die Flächen privaten Nutzern zu veräußern bzw. zur Nutzung zu überlassen.** Wenn diese Verpflichtung durch die Landeshauptstadt Schwerin nicht eingehalten wird, kann das Land finanzielle Nachforderungen an die Landeshauptstadt Schwerin stellen bzw. die Rückabwicklung der Grundstücksübertragung fordern, da eine wesentliche Grundlage des Vereinfachten Umlegungsverfahrens geändert wird. In beiden Fällen Alle weiteren durch die Initiative Südlicher Dwang in der Anlage 1 unter Ziffer 3 gemachten Ausführungen sind reine Vermutungen bzw. Behauptungen, die weder belegt noch rechtlich fundiert sind. (siehe Punkt 1 (Seite 2 oben) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 3)
- **Die Behauptung, dass die Grundstücke Südlicher Dwang durch den Bau eines öffentlichen Uferradweges einen Wertverlust erfahren ist falsch.** Die ursprünglichen, sehr kleinen Grundstücke der Eigentümer Südlicher Dwang wurden im Rahmen des Vereinfachten Umlegungsverfahrens aus bis dahin im Stadt – bzw. Landeseigentum stehenden Flächen arrondiert. Durch diesen Flächenzuwachs haben die Grundstücke an Wert gewonnen. Da die Flächen, die für den Bau des Uferweges benötigt werden, immer öffentlich waren und nicht im Eigentum der anliegenden Grundstückseigentümer standen, kann die Verwendung für einen öffentlichen Uferradweg nicht zu einem Wertverlust führen. **Im Gegenteil erfahren die Grundstücke durch eine zusätzliche rückwärtige fußläufige Erschließung einen Wertzuwachs.**
- **Die Wegebreiten des für den Uferradweg vorgesehenen Flurstückes betragen nur an einer Stelle weniger als 4 Meter. Ansonsten sind die Wegebreiten bis zu 11,17 Meter** (siehe Anlage). Die Belange der Grundstückseigentümer Auf dem Dwang 18 und 19 wurden in Abstimmung mit der SDS und dem FD 69 maximal berücksichtigt. Dieses Entgegenkommen der Landeshauptstadt Schwerin kann jetzt nicht zu ihren Lasten ausgelegt werden.

Schwerin, den 15.03.17

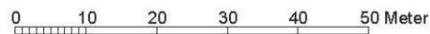
gez. Ulrich Frisch

Vorsitzender Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin

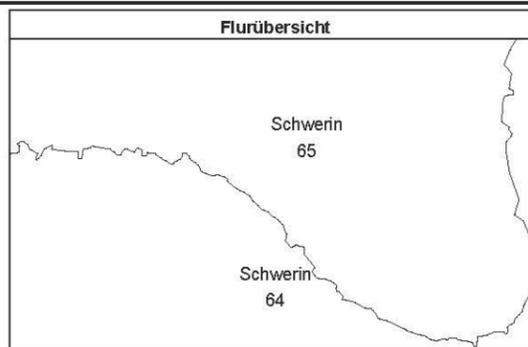
Vorsitzender Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Schwerin



Maßstab 1:1000



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
 des Landkreises Ludwigslust-Parchim
 und der Landeshauptstadt Schwerin

Garnisonsstr. 1, Haus A
 19288 Ludwigslust

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 27.02.2017

Gemarkung: Schwerin (13 0768)
 Flur: 65
 Flurstück: 174

Kreis: Landeshauptstadt Schwerin
 Gemeinde: Schwerin, Landeshauptstadt (13 0 04 000)
 Lage: Auf dem Dwang